

Informationen zum Arbeitslosengeld (Alg) II in Berlin

Stand: Januar 2017

Sie finden hier einige Antworten auf Fragen, die uns häufig gestellt werden.

Bedenken Sie bitte, dass die Antworten nur eine Erst-Information geben. Beratungsstellen erteilen weitere Auskünfte, überprüfen die Bescheide und helfen Schreiben und Widersprüche abzufassen.

Auf der Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/ finden Sie Adressen von Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den jeweiligen Bezirken, eine Übersicht über die Beratungsangebote der Gewerkschaften, Rechtsquellen wie Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Hinweise, wie Sie Ihre Rechte gegenüber dem Jobcenter durchsetzen können.

INHALT

1. Wer bekommt Alg II?	Seite 1
2. Wie bekomme ich Alg II?	Seite 4
3. Welche Leistungen umfasst der Alg II-Bedarf?	Seite 4
4. Berlin-Pass & mehr – Welche Vergünstigungen bei Bezug von Alg II gibt es?	Seite 17
5. Welches Einkommen wird angerechnet?	Seite 17
6. Was bleibt mir, wenn ich arbeite? Welche Freibeträge gibt es?	Seite 19
7. Muss ich mein Vermögen einsetzen?	Seite 21
8. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen?	Seite 22
9. Welche Arbeit ist zumutbar?	Seite 22
10. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung? Muss ich sie unterschreiben?	Seite 23
11. Wann wird das Alg II gekürzt? Welche Sanktionen werden verhängt?	Seite 24
12. Wann kann das Jobcenter Schadensersatz geltend machen?	Seite 25
13. Mitwirkungspflicht – Was bedeutet das?	Seite 25

Tabellen: Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin [Seite 26](#)

1. Wer bekommt Alg II? ([§§ 7ff. SGB II](#))

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Arbeitslosengeld (Alg) II erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Monats, in denen sie die Regelaltersgrenze ([§ 7a SGB II](#)) erreichen, wenn sie

- erwerbsfähig sind,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und
- hilfebedürftig sind, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Arbeit sichern können.

Das Jobcenter kann von Ihnen verlangen, dass Sie bereits **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** in eine Altersrente gehen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Betracht kommen Altersrenten ohne oder mit (dauerhaften) Rentenabschlägen. Auf eine Altersrente mit Abschlägen darf das Jobcenter Sie frühestens ab dem 63. Geburtstag verweisen (sogenannte Zwangsverrentung). Wesentliche Ausnahmen von der Zwangsverrentung sind in der [Unbilligkeitsverordnung](#) geregelt.

Die **Erwerbsfähigkeit** hängt vor allem von der Fähigkeit ab, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten zu können; sie bleibt auch dann bestehen,

wenn Sie zeitweise keine Arbeit aufnehmen wollen, weil Sie zum Beispiel ein unter dreijähriges Kind im Haushalt betreuen oder eine Ausbildung absolvieren.

Nicht erwerbsfähige Personen (insbesondere Kinder unter 15 Jahre oder für eine befristete Zeit voll erwerbsgeminderte Personen), die mit mindestens einem erwerbsfähigen Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe [3.1](#)) leben, erhalten **Sozialgeld**, das ebenfalls vom Jobcenter ausbezahlt wird; seine Höhe entspricht der des Alg II.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält nur, wer hilfebedürftig ist. **Hilfebedürftigkeit** besteht, wenn der Bedarf (siehe [3.](#)) nicht vollständig durch anrechenbares Einkommen (siehe [5.](#) und [6.](#)) gedeckt ist und kein berücksichtigungsfähiges Vermögen (siehe [7.](#)) vorhanden ist. Der ungedeckte Bedarf entspricht dem Alg II oder Sozialgeld.

Kein Alg II erhalten:

- in der Regel Personen, die stationär untergebracht oder Insasse eines Gefängnisses sind; wer sich jedoch voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhalten muss, erhält weiter Alg II oder Sozialgeld,
- Asylbewerber, geduldete Personen, Ausreisepflichtige und Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen nicht vollziehbarer Ausreise, diese erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- in der Regel Personen, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des orts- und zeitnahen Bereiches aufhalten.

Auszubildende ([§ 7 Abs. 5 und 6](#) sowie [§ 27 SGB II](#))

Ab dem 1. August 2016 haben auch viele Auszubildende Anspruch auf Alg II, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt für Auszubildende in staatlich anerkannten betrieblichen Ausbildungen sowie in berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III, aber auch für Schüler und Studenten, die BAföG beziehen oder nur wegen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen.

Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag gesichert ist, sieht das SGB II auch einen Anspruch auf Alg II vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Jobcenter nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der SGB II-Anspruch ab dem nächsten Monat. Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen.

Ausgeschlossen von der Alg II-Berechtigung sind wie bisher zum Beispiel Studenten, die BAföG aufgrund des Besuchs einer Hochschule erhalten **und** nicht zu Hause wohnen, sowie Schüler und Studenten, die wegen anderer Gründe als wegen des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens („individuelle“ Gründe) kein BAföG erhalten. Sie können nur in besonderen Härtefällen – und in der Regel darlehensweise – Alg II erhalten (zum Beispiel Alleinerziehende kurz vor Abschluss eines Studiums).

Darüber hinaus haben vom Alg II ausgeschlossene Auszubildende nur Anspruch auf die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabweisbarem laufenden und besonderen Bedarf, sowie auf die Babyerstausrüstung. Diese Leistungen gelten nicht als Alg II und lösen keine Krankenversicherungspflicht aus (siehe [3.6](#)). Außerdem können als eine Art Überbrückungshilfe für den ersten Monat der Ausbildung Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Unionsbürger und andere Ausländer ([§ 7 Abs. 1 SGB II](#) und [§ 8 Abs. 2 SGB II](#))

Auch Ausländer haben Anspruch auf Alg II, wenn die [oben](#) genannten Voraussetzungen (inklusive gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland) erfüllt sind. Ihr Anspruch hängt zudem von ihrem Recht zum Aufenthalt und der bestehenden oder zumindest möglichen Erlaubnis zur Beschäftigung ab. Das Aufenthaltsrecht von EU- bzw. Unionsbürgern und ihrer Familienangehörigen richtet sich nach dem [Freizügigkeitsgesetz/EU](#); dies gilt auch für EWR-Staatsangehörige (Island, Liechtenstein, Norwegen) und für Bürger aus der

Schweiz. Ihnen ist die Aufnahme einer Beschäftigung (Freizügigkeit) unmittelbar erlaubt. Bei sogenannten Drittstaatsangehörigen, die dem [Aufenthaltsgesetz](#) unterliegen, ergibt sich das Aufenthaltsrecht in der Regel aus ihrem Aufenthaltstitel. Im Übrigen ist es ausreichend, wenn ihnen rechtlich die **Möglichkeit** eröffnet ist, in Deutschland zu arbeiten (zum Beispiel bei einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang gegenüber Deutschen u.a. die Aufnahme einer Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich wäre).

Allerdings werden nach aktueller Gesetzeslage Ausländer vom Alg II-Anspruch ausgeschlossen, die über **kein** oder **nur** ein Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügen oder deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Recht zum allgemeinen Schul- und Ausbildungsbesuch ihrer Kinder nach Art. 10 der EU-Verordnung Nr. 492/2011 ergibt. Ein Anspruch auf Alg II steht ihnen und ihren Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen erst nach einem fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu. Der fünfjährige Aufenthalt muss laut Gesetz durch eine Wohnsitzanmeldung nachgewiesen werden.

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ([§§ 3f. FreizügG/EU](#)) haben damit in der Regel nur Anspruch auf Alg II, wenn sie ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen als „zur Arbeitssuche“ besitzen, zum Beispiel

- als Arbeitnehmer beschäftigt oder Selbständige tätig sind ([§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU](#)). Von einem Arbeitnehmerstatus geht die Bundesagentur für Arbeit in der Regel bei einer Arbeitszeit ab 8 Wochenstunden aus, bei geringerer Arbeitszeit findet eine Einzelfallprüfung statt. Der Europäische Gerichtshof hat bereits Tätigkeiten mit einer Wochenarbeitszeit von 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro für die Begründung des Arbeitnehmerstatus ausreichen lassen. ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Randnummer 2.2.1ff.](#))
- ein Jahr oder länger in der Bundesrepublik beschäftigt bzw. tätig waren, unfreiwillig ihre Beschäftigung verloren haben bzw. ihre selbständige Tätigkeit einstellen mussten und die Bundesagentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätigt. Gründe für die unfreiwillige Einstellung der angestellten oder selbstständigen Tätigkeit können auch Krankheit, Unfall oder der gesetzliche Mutterschutz sein ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Randnummer 2.3.1.2](#)). Nach dem unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit, die kürzer als ein Jahr ausgeübt wurde, besteht ein Anspruch auf Alg II für 6 Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Randnummer 2.3.2](#)) oder
- als Ehepartner Deutscher oder (unter Umständen auch) Drittstaatsangehöriger oder als Elternteil eines deutschen Kindes ([§§ 28, 29 AufenthG](#)).

Unionsbürgern gleichgestellt sind Staatsangehörige aus den EWR-Staaten (siehe [oben](#)) und der Schweiz.

Ausgeschlossen vom Alg II sind auch Ausländer und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet; dies gilt u. a. nicht für Unionsbürger (inklusive ihrer Familienangehörigen), die eine Erwerbstätigkeit ausüben oder bei denen der Erwerbstätigenstatus nachwirkt.

Bei einem Ausschluss von den SGB II-Leistungen können Angehörige eines Staates, der unter das Europäische Fürsorgeabkommen¹ fällt, gegebenenfalls Leistungen nach dem SGB XII vom Sozialamt erhalten. Ansonsten haben von den Leistungen zur Existenzsicherung ausgeschlossene Ausländer lediglich Anspruch auf **sogenannte Überbrückungsleistungen** nach dem SGB XII; sie erhalten „bis zur Ausreise“, im Regelfall längstens für einen Monat, vor allem Leistungen für Ernährung und Gesundheits- und Körperpflege (2017: zirka 180 Euro für Alleinstehende) sowie [Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasser](#). Daneben werden die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Die Überbrückungsleistungen werden nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt. Im Härtefall können die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gewährt werden ([§ 23 Abs. 3 und 3a SGB XII](#)).

¹ Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für Bürger aus Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und dem Vereinigtem Königreich Großbritannien und Nordirland.

Da die Leistungsausschlüsse für Ausländer und Unionsbürger teilweise verfassungs- und europarechtlich umstritten sind, sollten Sie bei einer Ablehnung von Alg II bzw. Sozialhilfe durch einen Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall ggf. ein Eilantrag vor dem Sozial- bzw. Verwaltungsgericht erfolgversprechend sein könnte.

2. Wie bekomme ich Alg II?

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Alg II gibt es nur, wenn Sie es beantragen. Der Antrag soll beim Jobcenter des Bezirks gestellt werden, in dem Sie wohnen. Alg II wird in der Regel **vom Beginn** des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

3. Welche Leistungen umfasst der Alg II-Bedarf?

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die Höhe des Alg II hängt zunächst vom Gesamtbedarf des Leistungsberechtigten beziehungsweise der Bedarfsgemeinschaft ab. Zu den Bedarfen gehören

- 3.1 der Regelbedarf ([§ 20 SGB II](#)),
- 3.2 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ([§ 22 SGB II AV-Wohnen](#)),
- 3.3 die Mehrbedarfe ([§ 21 SGB II](#)),
- 3.4 die Bedarfe für Erstausrüstungen ([§ 24 Abs. 3 SGB II](#)),
- 3.5 die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ([§ 28 SGB II](#)) und
- 3.6 die Kranken- und Pflegeversicherung ([§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V](#), [§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI](#), [§ 26 SGB II](#)).

➤ 3.1 Regelbedarf ([§ 20 SGB II](#))

In einer Bedarfsgemeinschaft (siehe [unten](#)) betragen die Regelbedarfe monatlich für

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
• Alleinstehende, Alleinerziehende	404 Euro	409 Euro
• jeden Partner, wenn beide volljährig sind	364 Euro	368 Euro
• volljährige Kinder bis zum 25. Geburtstag, die bei den Eltern leben	324 Euro	327 Euro
• Kinder vom 14. bis zum 18. Geburtstag	306 Euro	311 Euro
• Kinder vom 6. bis zum 14. Geburtstag	270 Euro	291 Euro
• Kinder bis zum 6. Geburtstag	237 Euro	237 Euro

Hinweis: Da nicht alle Lebenslagen erfasst sind, bitte in besonderen Einzelfallkonstellationen nach der Höhe des Regelbedarfs fragen.

Bedarfsgemeinschaft

Für Personen innerhalb einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft unterstellt der Gesetzgeber, dass sie „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Bis zu einem gewissen Grad werden daher ihre Regelbedarfe und anderen Bedarfe sowie ihre Einkommen und ihr Vermögen **gemeinsam betrachtet** beziehungsweise zusammen berechnet.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören folgende Personen; es muss in der Bedarfsgemeinschaft mindestens eine Person erwerbsfähig und leistungsberechtigt sein:

- der Antragsteller (auch Alleinstehende bilden eine Bedarfsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner beziehungsweise eingetragene Lebenspartner oder

- der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebende Partner, wenn mit dem Partner eine sogenannte Einstandsgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft) besteht, und
- die dem Haushalt angehörigen, unverheirateten Kinder des Antragstellers oder seines Partners, wenn die Kinder noch keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Zeitweise (temporäre) Bedarfsgemeinschaft

Minderjährige Kinder von getrennt lebenden (hilfebedürftigen) Eltern, die zeitweise in zwei Haushalten leben, werden beiden Haushalten beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften zugeordnet. Das Kind erhält in jeder Bedarfsgemeinschaft einen anteiligen Regelbedarf, entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich in dem jeweiligen Haushalt aufhält. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Fahrtkosten zum Kind (siehe [Besonderer Mehrbedarf](#)).

➤ **3.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II, [AV-Wohnen](#))**

Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (im Folgenden „Wohnkosten“ genannt) zählen insbesondere die Miete, die kalten Betriebs- beziehungsweise Nebenkosten (wie Müllabfuhr, Be- und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs), die Heizkosten, gegebenenfalls fällige Betriebskostennachzahlungen und die Kosten der **zentralen** Warmwasserbereitung. Eine zentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus erfolgt oder das Warmwasser für einzelne Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser über die Heizungsanlage erzeugt wird (zum Beispiel Gasetagenheizung).

Die Wohnkosten werden vom Jobcenter zunächst in **tatsächlicher** Höhe übernommen. Übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten die als **angemessen** angesehenen Beträge und kommen keine Wirtschaftlichkeitserwägungen oder andere Gründe in Betracht, werden die tatsächlichen Wohnkosten nur noch vorübergehend in voller Höhe übernommen. Nach Ablauf eines Kostensenkungsverfahrens wird die Übernahme der Wohnkosten durch das Jobcenter auf den angemessenen Umfang beschränkt (siehe [Kostensenkungsverfahren](#)).

Angemessenheit von Wohnkosten

Seit dem 1. Juli 2015 regeln die Ausführungsvorschriften Wohnen (AV-Wohnen) die Übernahme der Wohnkosten für ALG II- und Sozialgeldberechtigte in Berlin. Die AV-Wohnen sind bloße Verwaltungsvorschriften – sie binden zwar die Mitarbeiter der Berliner Jobcenter, nicht jedoch die Sozialgerichte. Die Berliner Sozialgerichte können deshalb zu abweichenden Ergebnissen bezüglich der Angemessenheit der Wohnkosten gelangen.

Um eine Gleichbehandlung von Wohnungseigentümern und Mietern zu gewährleisten, unterliegt die Angemessenheitsprüfung der Wohnkosten bei selbstgenutztem Wohneigentum und bei Mietwohnungen grundsätzlich den gleichen Kriterien (zu den Besonderheiten der Wohnkosten bei selbstgenutztem Wohneigentum, siehe [AV-Wohnen 2015, Punkt 4](#)).

(a.) Abstrakte Angemessenheit

Die AV-Wohnen legen Richt- und Grenzwerte fest, welche Wohnkosten noch als angemessen anerkannt werden, und zwar **getrennt berechnet** für die Kosten der Bruttokaltmiete (Miete plus kalte Nebenkosten) und die Kosten der Heizung einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

- Als **Richtwerte für die Kosten der Unterkunft** (Bruttokaltmiete) gelten ab 1. Juli 2015:
 - 364,50 Euro für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (BG),
 - 437,40 Euro für zwei Personen in der BG,
 - 518,25 Euro für drei Personen in der BG,
 - 587,35 Euro für vier Personen in der BG und

679,97 Euro für fünf Personen in der BG.
Für jede weitere Person in der BG kommen 84,12 Euro dazu.

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten jeweils 10 Prozent höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Grundlage für die Berechnung der Richtwerte für die Bruttokaltmiete ist der Berliner Mietspiegel 2015; die Richtwerte werden durch Rundschreiben jeweils nach Bekanntgabe des neuen Berliner Mietspiegels alle zwei Jahre angepasst.

- Für die Berechnung der **Grenzwerte für die Kosten der Heizung einschließlich zentraler Warmwasserbereitung** legen die AV-Wohnen jeweils die unteren Werte „für zu hohe Heizkosten inklusive Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung“ aus dem Bundesweiten Heizspiegel zu Grunde. Je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Gebäudefläche (= Summe aller beheizten Wohnflächen in dem oder den Gebäuden laut Heizkostenabrechnung) sowie der Art des Energieträgers der Heizung (Öl, Gas oder Fernwärme) ergeben sich unterschiedliche Grenzwerte. Heizen Sie mit anderen als den genannten Energieträgern, zum Beispiel mit Strom oder Kohle, werden die Kosten des teuersten Energieträgers – aktuell Fernwärme – zugrunde gelegt. Die Grenzwerte für die angemessenen Heizkosten inklusive Kosten der zentralen Warmwasserbereitung finden Sie – getrennt nach den verschiedenen Energieträgern – in den [Tabellen](#) am Ende dieser Information.

Da die Grenzwerte für Heizkosten im Bundesweiten Heizspiegel auch die Kosten für die zentrale Versorgung mit Warmwasser enthalten, ist bei einer dezentralen Warmwassererzeugung (zum Beispiel mit Elektroboiler oder Durchlauferhitzer) von dem jeweiligen Grenzwert ein pauschalierter Abschlag vorzunehmen. Dieser beträgt zurzeit:

7,00 Euro für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (BG),
9,00 Euro für zwei Personen in der BG,
11,00 Euro für drei Personen in der BG,
12,00 Euro für vier Personen in der BG und
14,00 Euro für fünf Personen in der BG.
Für jede weitere Person in der BG kommen 2,00 Euro dazu.

In diesen Fällen steht den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in der Regel jeweils ein **Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung** nach [§ 21 Absatz 7 SGB II](#) zu (siehe [3.3 Mehrbedarfe](#)).

Grundlage für die Berechnung der Grenzwerte für die Heizkosten und der Abschläge bei dezentraler Warmwasserversorgung ist der Bundesweite Heizspiegel 2016; die Werte werden jährlich nach Bekanntgabe des neuen Bundesweiten Heizspiegels überprüft.

(b.) Konkrete Angemessenheit

Nach den AV-Wohnen gelten auch höhere Kosten als die genannten Richt- und Grenzwerte angemessen, sofern diese **unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls** gerechtfertigt sind (konkrete oder individuelle Angemessenheit).

- Der Richtwert für die Bruttokaltmiete kann in **Härtefällen** um bis zu 10 Prozent überschritten werden. Bei Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) wird der Härtefallbonus auf den bereits um 10 Prozent erhöhten Richtwert bei der Bruttokaltmiete (siehe [oben](#)) aufgeschlagen.

Die Härtefallregelung gilt insbesondere bei

- **Alleinerziehenden**, oder
- **Schwangeren**, oder
- **60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten**, oder

- **wesentlichen sozialen Bezügen** (zum Beispiel Schulweg von Kindern, Kitas, Betreuungseinrichtungen), oder
- **Menschen mit mindestens 15-jähriger Wohndauer** in derselben Wohnung, oder wenn **in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte** erwartet werden.

Bei **ambulanten Wohnformen** wie betreutes Einzelwohnen, therapeutische oder betreute Wohngemeinschaften können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete ebenfalls um bis zu 10 Prozent überschritten werden.

Für **behinderte Menschen** in behindertengerechten Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlnutzer, wird die Angemessenheit stets individuell und unabhängig von den Richtwerten für die Bruttokaltmiete bestimmt. Dies gilt auch für **chronische Kranke** (zum Beispiel bei AIDS), wenn das Wohnungsamt einen entsprechenden Wohnraumbedarf bescheinigt.

Sofern sich ein Kind oder Kinder des Leistungsberechtigten nur zeitweise, aber regelmäßig im Haushalt des Leistungsberechtigten aufhalten, weil die Eltern des Kindes beziehungsweise der Kinder getrennt leben, und ist vom Jobcenter eine sogenannte **temporäre Bedarfsgemeinschaft** zur Ausübung des Umgangsrecht anerkannt worden, ist bei der Angemessenheitsprüfung in der Regel der Richtwert mit der entsprechenden Bedarfsgemeinschaftsgröße (inklusive Kind/er) zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Grenzwertermittlung bei den Heizkosten.

- Der Grenzwert für die Heizkosten gegebenenfalls inklusive Warmwasser darf im Einzelfall überschritten werden, wenn der erhöhte Heiz- oder Warmwasserbedarf zum Beispiel auf **gesundheitliche oder altersbedingte Gründe** zurückzuführen ist.

Vergleich mit den Gesamtaufwendungen

Übersteigt eine der beiden Kostenkomponenten – die Bruttokaltmiete oder die Kosten für Heizung gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung – die jeweilige (individuelle) Angemessenheitsgrenze, sollen **aus Wirtschaftlichkeitserwägungen** keine Maßnahmen zur Reduzierung der Wohnkosten verlangt werden, wenn die tatsächlichen Wohnkosten die **zulässigen Gesamtaufwendungen** nicht übersteigen. Die zulässige Gesamtaufwendung ist die Summe aus dem – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der individuellen Angemessenheit ermittelten – zulässigen Höchstwert für die Bruttokaltmiete und dem zulässigen Höchstwert für die Heizkosten gegebenenfalls inklusive Warmwasserbereitung. Im Ergebnis führt dies dazu, dass in einem gewissen Rahmen eine zu hohe Bruttokaltmiete durch relativ günstige Heizkosten ausgeglichen werden kann oder umgekehrt.

Die Werte für die Gesamtaufwendungen finden Sie in der letzten Spalte in den [Tabellen](#) am Ende dieser Information. **Bitte beachten Sie**, dass bei den dort genannten Gesamtaufwendungen – je nach konkreter Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaft – gegebenenfalls noch ein Abschlag für eine dezentrale Warmwasserversorgung (siehe [oben](#)), ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Bruttokaltmiete bei einer Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) und/oder bei einem individuellen Härtefall vorzunehmen ist. Für das folgende Beispiel nehmen Sie bitte die Tabelle „Bei Fernwärme“ am Ende dieser Information zu Hilfe.

Beispiel: Die alleinstehende Frau F. wohnt seit dem 1.1.2000 in ihrer Wohnung. Ihre monatliche Bruttokaltmiete beträgt zurzeit 420.- Euro, ihre Heiz- und Warmwasserkosten liegen monatlich bei 60.- Euro. Die Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung werden über Fernwärme mit Energie versorgt. Die Gebäudefläche ist größer als 1000 m².

Frau F. erhält aufgrund ihrer Wohndauer von 15 Jahren einen Härtefallbonus von 10 Prozent. Ihre zulässige monatliche Bruttokaltmiete beträgt daher 400,95 Euro (110 Prozent von 364,50 Euro), ihre tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 420.- Euro ist aus Sicht des Jobcenters dennoch angemessen. Ihre tatsächlichen monatlichen Heiz- und Warmwasserkosten liegen mit 60.- Euro hingegen deutlich unter dem zulässigen Grenzwert für Heizung inkl. zentraler Warmwasserbereitung in Höhe von monatlich 85.- Euro.

Ergebnis: Frau F. wird nicht zur Kostensenkung aufgefordert, da die tatsächlichen Wohnkosten in Höhe von monatlich 480.- Euro nicht die zulässigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 485,95 Euro (Summe aus 400,95 Euro und 85.- Euro) übersteigen.

Hinweis: Der Vergleich mit den Gesamtaufwendungen gilt nur für Wohnraum, der bereits bei Beginn des Leistungsbezugs von Ihnen bezogen war, nicht bei einer Neuanmietung während des Leistungsbezugs (siehe [Umzug im Leistungsbezug](#)).

Ausnahmen von der Kostenabsenkung

Die AV-Wohnen sehen folgende Ausnahmen von der Kostensenkung vor:

- Das Jobcenter soll auf Maßnahmen zur Senkung der Wohnungskosten verzichten bei
 - Einschränkungen aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit,
 - sofern der Schweregrad insbesondere einen Umzug unmöglich macht, oder
 - 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 15-jähriger Wohndauer, wenn zukünftige vorrangige Ansprüche (zum Beispiel Rentenansprüche) eine weitere Hilfebedürftigkeit unwahrscheinlich sein lassen, oder
 - einmaligen oder kurzfristigen Hilfen, oder
 - Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern.

Diese Ausnahmeregelungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass „*die Miete den Richtwert nicht so erheblich überschreitet, dass ein Verzicht auf kostensenkende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Betroffenen ungerechtfertigt wäre*“.

- Leistungsberechtigte, die bereits **vor** Inkrafttreten der AV-Wohnen am 1. Juli 2015 Leistungen für Unterkunft und Heizung bezogen haben, und deren Wohnkosten **vor** Inkrafttreten der AV-Wohnen überprüft und als angemessen bewertet worden sind, aber aufgrund der neuen Richt- und/oder Grenzwerte ab 1. Juli 2015 nicht mehr angemessen sind, erhalten einen (vorübergehenden) **Bestandsschutz**. Ihre Wohnkosten werden weiterhin solange als angemessen bewertet, wie sich die tatsächlichen Wohnkosten nicht erhöhen oder sich die Zusammensetzung und/oder Größe der Bedarfsgemeinschaft nicht ändert. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Wohnbedarfe bereits vor Inkrafttreten der AV-Wohnen auf das angemessene Maß reduziert worden sind (zum Beispiel nach Ablauf eines Kostensenkungsverfahrens).

Kostensenkungsverfahren

Nach den AV-Wohnen gilt der Grundsatz, dass das Jobcenter bei der Aufforderung zur Kostensenkung immer den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten hat. Keinesfalls darf das Verfahren zu Wohnungslosigkeit führen.

Neu ab 1. Juli 2015 ist, dass die **Kostenabsenkung getrennt nach den Kosten für Unterkunft** (Bruttokaltmiete) **und den Kosten für die Heizung** gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung erfolgt. Werden die zulässigen Gesamtaufwendungen überschritten, weil zum Beispiel lediglich die Bruttokaltmiete den individuell angemessenen Umfang übersteigt, erfolgt eine Absenkung auf das angemessene Maß nur für diese Kostenkomponente – die bisher bereits angemessenen Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten werden dahingegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen. Werden die Angemessenheitsgrenzen sowohl für die Kosten der Unterkunft als auch für die Heizung überschritten, erfolgt eine Absenkungsaufforderung für beide Kostenkomponenten.

Beispiel: Frau F. (siehe [oben](#)) hat mittlerweile eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete beträgt nun monatlich 450.- Euro, ihre Heiz- und Warmwasserkosten betragen wie bisher monatlich angemessene 60.- Euro. Da ihre tatsächlichen Wohnkosten von monatlich 510.- Euro die zulässigen Gesamtaufwendungen von 485,95 Euro übersteigen, wird ein Kostensenkungsverfahren für die unangemessenen Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmiete) vom Jobcenter eingeleitet. Frau F. muss damit

rechnen, dass das Jobcenter am Ende des Kostensenkungsverfahrens nur noch 400,95 Euro für die Bruttokaltmiete übernimmt – neben den 60.- Euro für die Heizung inkl. Warmwasser.

Im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens haben Sie zunächst in einer **Anhörung** Gelegenheit, individuelle Gründe (siehe [Konkrete Angemessenheit](#)) zu benennen, die die „zu teuren“ Wohnkosten rechtfertigen. Bleibt das Jobcenter bei seiner Auffassung, dass die Wohnkosten unangemessen hoch sind, fordert die Behörde den Leistungsberechtigten schriftlich auf, die Kosten für die Unterkunft oder die Heizung oder gegebenenfalls beide Kostenbestandteile zu senken (zum Beispiel durch Untervermietung, Wohnungswechsel oder Heizkostenreduzierung).

Für die Absenkung der Kosten für die Unterkunft und die Heizung gelten zum Teil unterschiedliche Fristen:

- Die tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) werden nach der schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung in der Regel noch für sechs Monate übernommen. Falls ein Umzug aus der Sicht des Jobcenters als unwirtschaftlich bewertet wird (siehe [Wirtschaftlichkeit bei Wohnungswechsel](#)), kann die Frist in der Regel auf ein Jahr verlängert werden. Wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der (verlängerten) Frist keine angemessene Wohnung gefunden haben, kann beim Jobcenter eine weitere Verlängerung der Frist beantragt werden – die Hürden für eine Verlängerung liegen allerdings sehr hoch.
- Für die Absenkung der Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten gelten die oben genannten Regelungen entsprechend. Die übliche Sechsmonatsfrist kann aber im Einzelfall dadurch verlängert werden, dass der Leistungsberechtigte nachweist, dass eine Absenkung der Heizkosten in sechs Monaten nicht möglich ist, weil die Heizkosten-Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) festgelegt sind.

Unterbleiben seitens des Leistungsberechtigten kostensenkende Maßnahmen oder fallen diese zu gering aus, werden nach Ablauf der Frist nur noch die angemessenen Kosten für die Unterkunft oder die Heizung übernommen. Der Leistungsberechtigte muss beziehungsweise darf in diesem Fall einen Teil seiner Wohnkosten zum Beispiel aus seinem Regelbedarf bestreiten; damit hat lediglich das Jobcenter seine Kosten gesenkt.

Ab dem 1. Januar 2016 können **Mieter in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus (Erster Förderweg)** einen Mietzuschuss in Höhe des Anteils der Bruttokaltmiete beantragen, der nach einem Verfahren zur Kostensenkung nicht mehr vom Jobcenter übernommen wird. Entsprechende Anträge nimmt die zgs consult GmbH, Brückenstraße 5, 10179 Berlin, Telefon: (0 30) 2 84 09 3 02 entgegen. Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter www.mietzuschuss.berlin.de

Wirtschaftlichkeit bei Wohnungswechsel

Nach [§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) steht es im **Ermessen** des Jobcenters bei unangemessenen Kosten für Unterkunft oder Heizung auf ein Kostensenkungsverfahren zu verzichten, wenn die Absenkung „*unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre*“. Auch in den AV-Wohnen findet sich eine entsprechende Vorschrift.

Daneben enthalten die AV-Wohnen die Anleitung für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei der Prüfung werden die Kosten, die durch einen möglichen Umzug entstehen (siehe [Übernahme von Umzugskosten](#)), mit den Einsparungen des Jobcenters verglichen, die sich ergeben, wenn anstelle der tatsächlichen Wohnkosten nur noch die (individuell) angemessenen Wohnkosten in einem Zeitraum von in der Regel 36 Monaten übernommen werden. Ist ausnahmsweise mit einem Ausscheiden des Leistungsberechtigten aus dem Leistungsbezug innerhalb der nächsten 12 Monaten zu rechnen, wird bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt. Ergibt die Berechnung, dass die durch den Umzug voraussichtlich ausgelösten Kosten höher sind als die Kosten des Verbleibs in der bisherigen Wohnung, werden die tatsächlichen Wohnkosten nicht nur für weitere sechs, sondern für **zwölf** Monate übernommen.

Es kann sich also lohnen, das Jobcenter bereits in der Anhörung auf die mögliche Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs hinzuweisen, insbesondere wenn ihre Miete nur wenig über dem zulässigen Wert liegt, ihre Bedürftigkeit absehbar innerhalb eines Jahres endet, oder ein Umzug mit hohen Kosten verbunden wäre (zum Beispiel Umzug nur mit Hilfe einer Umzugsfirma möglich, mietvertraglich geschuldete Renovierungen notwendig, siehe auch [Übernahme von Umzugskosten](#)). Alle diese Faktoren haben Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Umzugs.

Umzug im Leistungsbezug

Vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages sollen Leistungsberechtigte die Zusicherung **des am neuen Wohnort zuständigen Jobcenters** für die Übernahme der neuen Wohnkosten einholen ([§ 22 Abs. 4 SGB II](#)). Dies ist auch sinnvoll, da in der Praxis fast alle Vermieter den Mietübernahmeschein des Jobcenters verlangen.

Das neue Jobcenter ist zur Zusicherung der neuen Wohnkosten verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Sie wegen einer nicht angemessenen Miete zum Umzug auffordert werden.

Besonderheiten bei Umzügen innerhalb von Berlin

Für Umzüge innerhalb Berlins trifft das **abgebende (bisherige) Jobcenter** die Entscheidung über die Zusicherung der neuen Wohnkosten.

Verteuern sich die Wohnkosten nach einem Umzug, übernimmt das Jobcenter die neuen Wohnkosten nur, wenn die neuen Wohnkosten angemessen sind und der Umzug „**erforderlich**“ ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie wegen einer nicht angemessenen Miete vom Jobcenter zum Umzug auffordert worden sind. Ist der Umzug aus Sicht des Jobcenters nicht „erforderlich“, zahlt das (neue) Jobcenter nur eine Miete in bisheriger Höhe weiter. Werden die Wohnkosten nach einem Umzug nur in bisheriger Höhe weitergezahlt, weil Sie die Zusicherung des Jobcenters zur Mietkostenübernahme nicht vorab eingeholt haben, entfällt die Begrenzung auf die bisherige Miete, wenn Sie nachträglich nachweisen können, dass der Umzug „erforderlich“ war. Nach einem Umzug werden jedoch höchstens die angemessenen Wohnkosten vom Jobcenter übernommen.

Wegen der zunehmenden Wohnungsknappheit in Berlin hat der Berliner Senat entschieden, dass befristet bis Ende 2017 bei der **erforderlichen** Neuanmietung von Wohnraum während des Leistungsbezugs auch Bruttokaltmieten als angemessen gelten, die die Bruttokalt-Richtwerte um bis zu 10 Prozent überschreiten. Bei einem Umzug in eine Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg) wird der Aufschlag auf den bereits um 10 Prozent erhöhten Richtwert berechnet.

Ebenfalls befristet bis Ende 2017 wird **wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen** bei der Neuanmietung von Wohnraum ein Zuschlag von 20 Prozent auf die Richtwerte für die Bruttokaltmiete zugestanden, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensivere Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Dies gilt gleichermaßen für **von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften**. Daneben können gegebenenfalls auch andere besondere Wohnbedarfe (siehe [Konkrete Angemessenheit](#)) höhere Wohnkosten über den Bruttokalt-Richtwerten rechtfertigen.

Beachten Sie: Bei einer Neuanmietung während des Leistungsbezugs darf weder die in den beiden Absätzen zuvor beschriebene Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete noch der Grenzwert für die Heizkosten überschritten werden. Eine zu teure Bruttokaltmiete kann nicht durch niedrigere Heiz- und Warmwasserkosten ausgeglichen werden oder umgekehrt.

Ein Unter-25-Jähriger darf grundsätzlich (aus dem elterlichen Haushalt) in eine neue Wohnung nur nach vorheriger Zusicherung durch das Jobcenter umziehen, wenn

- er wegen schwerwiegender sozialer Gründe nicht auf die Wohnung der Eltern oder des Elternteils verwiesen werden kann,

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt, oder
- der Bezug einer Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zum Beispiel wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Wird die vorherige Zusicherung für die Übernahme der Wohnkosten von dem Unter-25-Jährigen nicht eingeholt oder liegt keiner der oben genannten Umzugsgründe vor, werden vom Jobcenter für die neue Wohnung **keine** Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen.

Übernahme von Umzugskosten

Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten **können** nur nach vorheriger Zusicherung vom bisherigen Jobcenter übernommen werden; sie **sollen** übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder aus anderen Gründen notwendig ist und die Übernahme der Umzugskosten **vor** Abschluss des Mietvertrages vom Jobcenter zugesichert wurde. Entsprechendes gilt für die **darlehensweise** Übernahme von Kautionen und Genossenschaftsanteilen, deren Zusicherung allerdings durch das neue (annahmende) Jobcenter erfolgt. Wird die vorherige Zusicherung des Jobcenters für die Übernahme der Umzugskosten nicht eingeholt oder nicht erteilt, werden grundsätzlich **keine** Umzugs- beziehungsweise Wohnungsbeschaffungskosten übernommen.

Als Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten werden nur **notwendige** Kosten übernommen – vorrangig sollen die Leistungsberechtigten ihre Selbsthilfemöglichkeiten nutzen. In diesem Sinne kommen nach den AV-Wohnen als übernahmefähige Kosten grundsätzlich nur in Betracht

- bei Selbsthilfe die Kosten eines Mietfahrzeugs einschließlich der Kosten für Beköstigung mithelfender Personen (20 Euro pro Person für maximal 4 Personen) und sonstiger notwendiger Hilfsmittel (zum Beispiel Umzugskartons),
oder,
- wenn ein Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma (drei Kostenvoranschläge),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat, maximal drei Monate),
- die Kaution (maximal drei Nettokaltmieten) und gegebenenfalls die Kosten für Genossenschaftsanteile, sofern diese Kosten nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen, und
- die Kosten für die Renovierung, wenn die Endrenovierung mietvertraglich wirksam vereinbart wurde.

Die Notwendigkeit anderer Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen.

Miet- und Energieschulden

Mietrückstände **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies *„gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“*. Entsprechendes gilt für Gas- oder Stromrückstände.

Betriebskostenabrechnungen

Fällige Nachzahlungen für Betriebskosten an den Vermieter gehören grundsätzlich zum Bedarf für Unterkunft und Heizung; Betriebskostenrückzahlungen, die vom Vermieter gutgeschrieben, mit der Miete verrechnet oder ausbezahlt werden, mindern den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Verlangt der Vermieter von Ihnen eine Nachzahlung für die kalten Betriebskosten, die Heizung und/oder das Warmwasser, sollten Sie diesen Betrag beim Jobcenter beantragen. Die Nachzahlungen sind vom Jobcenter – da sie zum Wohnbedarf gehören – grundsätzlich zu übernehmen. Die Nachzahlung muss vom Jobcenter in der Regel **nicht** übernommen werden, wenn Sie

- im Leistungsbezug umgezogen sind, dies aus Sicht des Jobcenters nicht erforderlich war und das Jobcenter lediglich die Kosten der vorherigen Wohnung übernimmt (siehe [Umzug im Leistungsbezug](#)) oder
- in einer unangemessen teuren Wohnung leben, vom Jobcenter zur Kostensenkung aufgefordert wurden und die Kostenübernahme für die Wohnung danach auf den angemessenen Wert „festgesetzt“ wurde.

Allerdings muss das Jobcenter auch in diesen Fällen – zumindest teilweise – Nachzahlungen übernehmen, soweit sie sich nämlich auf Zeiträume beziehen, die **vor** den genannten „Festsetzungen“ liegen.

Das Jobcenter muss von Ihnen informiert werden, wenn der Vermieter Betriebs-, Heiz- oder Warmwasserkosten an Sie erstattet, gutschreibt oder verrechnet. Ein solches Guthaben vermindert den Bedarf bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im beziehungsweise in den auf die Erstattung folgenden Monat(en). Wenn Sie jedoch im Abrechnungszeitraum der Betriebs- oder Heizkosten teilweise die Mietkosten selbst tragen mussten, weil das Jobcenter die Mietkosten (zum Beispiel nach einem Kostensenkungsverfahren) nicht mehr voll anerkannt hat, darf das Guthaben bis zur Höhe der zuvor im Abrechnungszeitraum erbrachten Eigenmittel nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

➤ 3.3 Mehrbedarfe ([§ 21 SGB II](#))

Mehrbedarf wird gewährt für:

- **Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche** ([§ 21 Abs. 2 SGB II](#)):

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
für Alleinstehende, Alleinerziehende oder volljährige Schwangere mit minderjährigem Partner	68,68 Euro	69,53 Euro
für Schwangere mit Partner in der BG, wenn beide volljährig sind	61,88 Euro	62,56 Euro
für 18- bis 24-Jährige im Haushalt der Eltern	55,08 Euro	55,59 Euro
für 14- bis 17-Jährige im Haushalt der Eltern	52,02 Euro	52,87 Euro

Hinweis: Da nicht alle Lebenslagen erfasst sind, bitte in besonderen Einzelfallkonstellationen nach der Höhe des Mehrbedarfs für Schwangere fragen.

- **Alleinerziehende** ([§ 21 Abs. 3 SGB II](#)),

- **die mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben:**

bis 31.12.2016:

145,44 Euro

bzw. 48,48 Euro für jedes minderjährige Kind im Haushalt, wenn sich dadurch ein höherer Betrag ergibt, höchstens jedoch 242,40 Euro

ab 1.1.2017:

147,24 Euro

bzw. 49,08 Euro für jedes minderjährige Kind im Haushalt, wenn sich dadurch ein höherer Betrag ergibt, höchstens jedoch 245,40 Euro

- **die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen:**

bis 31.12.2016: 48,48 Euro je Kind

ab 1.1.2017: 49,08 Euro je Kind

Ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht jeweils zur Hälfte, wenn sich das minderjährige Kind wechselseitig mindestens wochenweise bei beiden Elternteilen aufhält. Im Übrigen wird der Mehrbedarf dem Haushalt zugeordnet, in dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, haben Anspruch auf die volle Regelleistung und den Mehrbedarf. **Aber:** der allein stehende Elternteil erhält für sein minderjähriges Kind, welches ein eigenes Kind hat, keinen Mehrbedarf.

- **erwerbsfähige Behinderte** (§ 21 Abs. 4 SGB II), wenn sie auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erhalten:

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
Alleinstehende	141,40 Euro	143,15 Euro
Partnerin/Partner	127,40 Euro	128,80 Euro
für 18- bis 24-Jährige ohne eigenen Haushalt	113,40 Euro	114,45 Euro
für 15- bis 17-Jährige	107,10 Euro	108,85 Euro

- **für nicht erwerbsfähige Angehörige** (§ 23 Nr. 4 SGB II), die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben:

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
für Partner	61,88 Euro	62,56 Euro
ab 18. bis 25. Geburtstag ohne eigenen Haushalt	55,08 Euro	55,59 Euro
15. bis 18. Geburtstag	52,02 Euro	52,87 Euro

wenn nicht bereits ein anderer Mehrbedarf für Behinderte gewährt wird.

- **für kostenaufwändigere Ernährung** (§ 21 Abs. 5 SGB II)

wird für folgende Krankheiten gewährt:

ab 1.1.2017

Verzehrende Krankheiten/gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung*	40,90 Euro
Mukoviszidose/zystische Fibrose	40,90 Euro
Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird	40,90 Euro
Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung	81,80 Euro
Zöliakie/Sprue	81,80 Euro

***Bei verzehrenden Erkrankungen** mit erheblichen körperlichen Auswirkungen, wie zum Beispiel **fortschreitendem/fortgeschrittenem Krebsleiden, HIV/AIDS, Multipler Sklerose** sowie schweren Verläufen entzündlicher Darmerkrankungen wie **Morbus Crohn** und **Colitis ulcerosa**, wird ein Mehrbedarf in der Regel nur bei schweren Verläufen gewährt oder wenn besondere Umstände vorliegen. Gleiches gilt für andere schwere Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme beziehungsweise Nährstoffverwertung einhergehen. Bei einer Nahrungsmittelunverträglichkeit wird ein Ernährungsmehrbedarf nur in besonderen Fällen anerkannt. Von einem erhöhten Ernährungsbedarf kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der BMI unter 18,5 liegt (und das Untergewicht Folge der Erkrankung ist) oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust (über 5 % des Ausgangsgewichts in den vorausgegangenen drei Monaten) zu verzeichnen ist. Der krankheitsbedingte Gewichtsverlust bei Kindern und Jugendlichen bedarf einer individuellen Beurteilung.

Liegen mehrere Krankheiten gleichzeitig vor, für die einen Mehrbedarf zu gewähren ist, ist durch ein ärztliches beziehungsweise ernährungswissenschaftliches Gutachten zu klären, welcher ernährungsbedingte Mehrbedarf tatsächlich anfällt. Gegebenenfalls kann es wegen der besonderen Anforderungen an die Ernährung bei mehreren Erkrankungen zu Kosten kommen, die einen höheren Bedarf auslösen. Es wird anhand des Einzelfalls entschieden.

- **für Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II)**

Für Warmwasserkosten, die nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet werden können, weil Sie zum Beispiel das Wasser durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauf-erhitzer zubereiten, wird ein Mehrbedarf anerkannt für:

	bis 31.12.2016	ab 1.1.2017
Alleinstehende (2,3 % des Regelbedarfs (RB))	9,29 Euro	9,41 Euro
je Partner (2,3 % des RB)	8,37 Euro	8,46 Euro
ab 18. - 25. Geburtstag ohne eigenen Haushalt (2,3 % des RB)	7,45 Euro	7,52 Euro
14. – 18. Geburtstag (1,4 % des RB)	4,28 Euro	4,35 Euro
6. – 14. Geburtstag (1,2 % des RB)	3,24 Euro	3,49 Euro
bis 6. Geburtstag (0,8 % des RB)	1,90 Euro	1,90 Euro

- **Besonderer Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)**

muss unabweisbar und laufend sein, nicht durch Zuwendungen von Dritten oder durch Einsparmöglichkeiten des Leistungsberechtigten gedeckt sein. Zudem „*muss der Bedarf in seiner Höhe erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen*“. Insbesondere kommen in Betracht: Mittel für nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, Putz- oder Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall können auch andere Fälle unter die Härteklausele fallen, zum Beispiel Kosten für die Besuche inhaftierter Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft oder Kosten für besonders hohen Energieverbrauch zum Beispiel bei Erkrankung.

➤ **3.4 Einmalige Leistungen für Erstaussstattung (§ 24 Abs. 3 SGB II)**

Einmalige Leistungen werden nur bewilligt für:

- **Erstaussstattung der Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten, wenn die Anmietung der Wohnung zugesichert wurde oder von der Zusicherung abgesehen werden konnte. Zu gewähren sind Einrichtungsgegenstände zum Beispiel beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sowie im Falle von Trennung und Scheidung.
 - **Erstaussstattung** für Bekleidung und für **Schwangerschaft und Geburt** (Babyerstaussattung)
 - **Anschaffungen und Reparaturen** von orthopädischen Schuhen, **Reparaturen** von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die beiden zuerst genannten Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. (Die Pauschalen für Berlin finden Sie im [Rundschreiben I Nr. 05/2011 über Umsetzung des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II](#).)

Die genannten einmaligen Leistungen erhalten auch Personen, die kein Alg II erhalten, diese aber aus eigenem Vermögen und Einkommen nicht decken können. Berücksichtigt wird allerdings das Einkommen, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Ist eine Anschaffung zum Beispiel für einen Kühlschrank, eine Waschmaschine oder Bekleidung heranwachsender Kinder unaufschiebbar, besteht die Möglichkeit, ein Darlehen zu beantragen. Zunächst muss aber ein vorhandenes Vermögen, auch ein durch den Grundfreibetrag geschontes Vermögen (siehe [7](#)), eingesetzt werden. Nach der Auszahlung des Darlehens werden dann monatlich von der Regelleistung 10 % zur Tilgung des Darlehens einbehalten.

➤ **3.5 Bedarf für Bildung und Teilhabe (§§ 28ff. SGB II, AV BuT)**

Dazu gehören:

- **Eintägige Kita- oder Schulausflüge** – Die Kosten werden auf Antrag übernommen. Eltern oder Erziehungsberechtigte legen dazu in der Kita oder Schule den „Berlinpass BuT“ für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.

- **Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten** – Die Kosten werden auf Antrag übernommen. Für **Kitafahrten** müssen Sie sich die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) bestätigen lassen. Mit der Kita-Bestätigung wird der Antrag auf Fahrtkostenerstattung beim Jobcenter gestellt. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita. Bei **Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule die Angaben bestätigen. Danach reichen die Leistungsberechtigten den Antrag beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.
- **Schulbedarf** – Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter 100 Euro jährlich bereit, davon 70 Euro zum Stichtag 1. August für das erste und 30 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr. Voraussetzung ist in der Regel, dass zum Stichtag ein Leistungsanspruch besteht. Die Leistung wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist hier **nicht** erforderlich. Bei Schulanfängern sollte der Termin der Einschulung dem Jobcenter allerdings frühzeitig mitgeteilt werden.
- **Mittagessen** – Für warme Mahlzeiten in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. In **Kitas** ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von 20 Euro im Monat zu zahlen. Die Eltern legen den „Berlinpass BuT“ vor. Bei der Kindertagespflege muss der „Berlinpass BuT“ dem Jugendamt vorgelegt werden und das Jugendamt erhebt die 20 Euro im Monat. In **Schulen** bezahlen die Kinder für ein Mittagessen einen Euro. Die Eltern oder Schüler legen dem Essensanbieter (Caterer) den „Berlinpass BuT“ vor und schließen mit ihm einen Vertrag über die Beteiligung an der Mittagsverpflegung. Am Ende des Monats erhalten die Schüler eine Rechnung über die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, die zu bezahlen sind.
- **Lernförderung** – Schülerinnen und Schüler mit „berlinpass“ können auf Antrag Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe erhalten, wenn dadurch das „wesentliche“ Lernziel, zum Beispiel die Versetzung in die nächste Klasse, erreicht werden kann. Die Schule muss den Bedarf schriftlich bestätigen. Finanziert werden bis zu zwei Doppelstunden wöchentlich, in der Regel in Kleingruppenunterricht. Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben.
- **Schülerbeförderung** – Wenn für den Besuch der „nächstgelegenen“ Schule öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden müssen, haben leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche auf Antrag Anspruch auf Leistungen für die Schülerbeförderung, in Berlin auf ein ermäßigtes Schülerticket. Im *Regelfall* gilt ein Fußweg von einem Kilometer für die Klassen 1 bis 6 (Grundschule) und zwei Kilometer für die anderen Schulen als zumutbar. Dabei wird der tatsächlich zurückgelegte Fußweg gemessen. Bei Grundschulen mit besonderem Bildungsgang und bei weiterführenden Schulen wird die Schule, die tatsächlich besucht wird, als „nächstgelegene“ Schule angesehen. Voraussetzung für das ermäßigte Schülerticket ist der „Berlinpass BuT“ mit Hologramm-Aufkleber. Das Hologramm bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler für den Weg zwischen Wohnort und Schule auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist. Das ermäßigte Schülerticket ist eine persönliche Zeitkarte, also nicht übertragbar. Es gilt für den Tarifbereich AB und berechtigt zum Kauf eines Anschlussfahrtscheins für den Tarifbereich C. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden. Das Ticket wird als gleitende Monatskarte mit Gültigkeit von jedem Tag an oder als reine Monatskarte ausgestellt. Preis: 15 Euro im Monat oder 12,08 Euro im Abo bei monatlicher Abbuchung. Abo-Verträge können jeweils mit Beginn zum 1. eines Monats abgeschlossen werden. Der entsprechende Bestellschein muss bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der BVG vorliegen. Mit einer Startkarte ist der Einstieg in das Abonnement jederzeit möglich. Nähere Informationen zur Startkarte erhalten Sie bei BVG oder S-Bahn. Das Abo kann bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen jederzeit gekündigt oder auf ein anderes Abo umgestellt werden.
- **Kultur, Sport und Freizeit** – Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden auf Antrag Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für „Superferienpass“ werden übernommen, wenn er direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird. Die Leistung ist begrenzt

auf bis zu 10 Euro im Monat. Dabei kann der Betrag für sechs Monate, also auf 60 Euro, gebündelt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und beantragen die Leistung. Das Jobcenter zahlt die Kosten direkt an den Verein oder die Musikschule.

Weitere Ausgaben werden übernommen, wenn sie in einem Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu gehören die Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel von Fußballschuhen) oder anfallende Leihgebühren. Es wird dafür eine Gebrauchsdauer von 12 Monate ab Antragstellung unterstellt. Das zur Verfügung stehende Budget beträgt bis zu 120 Euro. Als Eigenanteil sind 30 Euro zu berücksichtigen. Der Betrag kann nach Abzug des Eigenanteils in einer Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden - in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 120 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag überschreiten. Die Bewilligung der Leistung für einen Zeitraum von 12 Monaten führt dazu, dass innerhalb dieses Zeitraums unterschiedliche zur Kostenübernahme vorgelegte Rechnungen keiner erneuten Antragstellung bedürfen. Die Vorlage einer neuen Rechnung gilt als ein neuer Antrag, der bis zu einem Betrag von 90 Euro für 12 Monate nicht neu beschieden werden muss.

Es besteht auch ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten, soweit für den Weg zu förderfähigen Angeboten in Kultur, Sport und Freizeit öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden und der Weg zu Fuß nicht zumutbar ist. Dabei gelten für die Zumutbarkeit des Fußwegs die gleichen Regelungen wie für die Schülerbeförderung, unabhängig davon ob der Weg zu dem Angebot vom Wohnort oder von der Kita oder Schule zurückgelegt wird. Für Angebote außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von 10 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können.

➤ **3.6 Kranken- und Pflegeversicherung ([§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V](#), [§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI](#), [§ 26 SGB II](#))**

Grundsätzlich sind Alg II-Bezieher (auch Kinder ab dem 15. Geburtstag) pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge werden alleine vom Jobcenter getragen und direkt an die jeweilige Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtversicherte. Keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht hingegen, wenn das Alg II ausnahmsweise als Darlehen gezahlt wird.

Für Kinder unter 15 Jahre und verheiratete, nichterwerbsfähige Sozialgeldberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf (kostenlose) Familienversicherung ([§ 10 SGB V](#)). Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der Krankenkasse zu stellen.

In bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ([§ 26 SGB II](#)):

Beispiele

Wenn Sie vor dem Bezug von Alg II zuletzt privat krankenversichert waren, sind Sie im Alg II-Bezug unter Umständen von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen ([§ 5 Abs. 5a SGB V](#)). Sie haben die Möglichkeit in den sogenannten Basistarif des privaten Versicherungsunternehmens zu wechseln. Bleibt Ihre Hilfebedürftigkeit auch danach bestehen, darf das Versicherungsunternehmen von Ihnen als Beitrag nur den halben Basistarif verlangen ([§ 152 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz](#)). Das Jobcenter muss Ihnen einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung bis zur Hälfte des Basistarifs zahlen, und zwar auch dann, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln, sondern in einem teureren Tarif bleiben. Übernommen werden auch die Beiträge für eine private Pflege-

versicherung, jedoch nur bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung ([§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)).

Personen, die über ein so hohes eigenes Einkommen verfügen, dass sie zunächst nicht (mehr) auf Alg II oder Sozialgeld angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn sie alleine durch diese Beiträge hilfebedürftig werden. Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Auch in diesem Beispiel bezieht sich der maximal mögliche Zuschuss für privat Krankenversicherte auf den halben Basistarif bzw. für privat Pflegeversicherte auf die Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung ([§ 26 Abs. 2 und 4 SGB II](#)).

Personen, die Alg II als Darlehen beziehen, erhalten die genannten Aufwendungen für eine private oder gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nur als Darlehen.

4. Berlin-Pass & mehr – Welche Vergünstigungen bei Bezug von Alg II gibt es? [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

- **Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**
Jeder Bewilligungsbescheid des Jobcenters enthält eine Bescheinigung, die zur Befreiung von den Rundfunkbeiträgen berechtigt, und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, vorgelegt werden muss.
- **Telefonermäßigung**
Die Telekom bietet einen Sozialtarif an. Er wird nur gewährt, wenn der Vertrag mit der Telekom und keinem anderen Anbieter abgeschlossen ist. Erforderlich ist die Bestätigung der Befreiung von dem Rundfunkbeitrag. Der Sozialtarif muss aber nicht günstiger sein als Angebote anderer Netzanbieter.
- **Spezielle Vergünstigungen in Berlin**

Der **Berlinpass**, der in den Bürgerämtern gegen Vorlage des Alg II-Bescheides, des Ausweises oder Passes und eines Passfotos erhältlich ist, ermöglicht zahlreiche Vergünstigungen. Dazu gehören unter anderem:

- **Sozialticket**
Für die Nutzung von BVG, S-Bahn und DB-Regio im Berliner Stadtgebiet gibt es das ermäßigte Berlin Ticket S. Die Monatsmarke ist bei den Verkaufsstellen der BVG oder S-Bahn erhältlich.
- **Kulturticket**
An zahlreichen Berliner Bühnen und Konzerthäusern können Sie Karten zum Preis von 3 Euro erwerben, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind.
- **Stadtbücherei**
Die Nutzung ist bei Bezug von Alg II kostenlos.
- **Volkshochschule**
Wer Alg II bezieht, zahlt in der Regel deutlich geringere Kursgebühren.

Mehr unter: www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/berlin-pass-und-mehr

5. Welches Einkommen wird angerechnet? ([§§ 11–11b SGB II](#); [Alg II-Verordnung](#)) [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Grundsätzlich werden alle Geldeinnahmen als Einkommen berücksichtigt, Darlehen jedoch nur, wenn es sich um Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen handelt (zum Beispiel Darlehensanteil des BAföGs oder des Meister-BAföGs).

Einnahmen in Geldeswert werden grundsätzlich nicht (mehr) als Einkommen angerechnet, es sei denn, sie fließen Ihnen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zu. Einkommen ist daher auch Verpflegung, die der Arbeitgeber bereitstellt.

- Vollverpflegung wird berechnet mit 1 % des jeweiligen Regelsatzes pro Tag. Wird nur *Frühstück* bereitgestellt, werden 20 % davon berücksichtigt, für *Mittag- und Abendessen* 40 %. Die Beträge werden dann dem Bruttoeinkommen zugerechnet.
- Entsprechendes gilt für Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung.

Verpflegung insbesondere in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Schulen, Kitas und von Verwandten oder Bekannten wird bereits seit dem 1.1.2008 nicht mehr als Einnahme berücksichtigt.

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden unter anderem:

- *Grundrenten und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz*, die in entsprechender Anwendung unter anderem gezahlt werden für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, politische Häftlinge,
- *Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz*,
- *Entschädigungsrenten und –leistungen für Opfer des Nationalsozialismus*, im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- Zuwendungen der *Stiftung „Hilfe für die Familie“* und der freien Wohlfahrtspflege,
- *Elterngeld, jedoch nur für Eltern, die im Jahr vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, in Höhe von bis zu 300 Euro im Kalendermonat*,
- *Kindergeld*, das nachweislich an Kinder, die nicht im Haushalt leben, weitergegeben wird,
- *Pflegegeld* nach dem Pflegegeldgesetz,
- Der Anteil für den erzieherischen Einsatz beim *Pflegegeld für Kinder* in Vollzeitpflege für das erste und zweite Kind in voller Höhe und für das dritte Kind zu 75 % . Das darüber hinausgehende Pflegegeld wird komplett angerechnet,
- *Schmerzensgeld*,
- *Arbeitnehmersparzulage*,
- *vermögenswirksame Leistungen, die vom Arbeitgeber* zusätzlich zum Lohn gezahlt werden,
- *Witwen- und Witwerrente für das Sterbevierteljahr*, bis zur Höhe der Differenz zur Witwenrente,
- *der Anteil des Bildungskredits*, der nicht dem Lebensunterhalt dient,
- *Aufwandsentschädigungen* für Mitglieder kommunaler Vertretungen, im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten, wenn sie aus Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen,
- *steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit* zum Beispiel Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer beziehungsweise Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von bis zu 200 Euro im Kalendermonat,
- bis zu 200 Euro pro Kalendermonat vom Taschengeld, das Teilnehmer am *Bundes- oder einem Jugendfreiwilligendienst* erhalten,
- *Geldgeschenke oder regelmäßige Zuwendungen an Kinder*, zum Beispiel geringfügiges Taschengeld von den Großeltern,
- *Geldgeschenke an Minderjährige* anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste, sowie der Jugendweihe soweit der Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird,
- *1.200 Euro pro Kalenderjahr, die unter 25-jährige Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen aus Beschäftigungen, die sie in den Schulferien für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr ausüben, erhalten*,
- *100 Euro monatliche Einnahme aus Erwerbstätigkeit für unter 15-Jährige*,
- *Einnahmen aus Kapitalvermögen* von insgesamt 100 Euro im Kalenderjahr,
- *100 Euro pro Kalendermonat vom BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder dem Ausbildungsgeld nach dem SGB III*, sofern nicht bereits aufgrund einer Nebentätigkeit ein 100 Euro Grundfreibetrag gewährt wurde.

Vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ist vom Jobcenter stets eine **30 Euro Versicherungspauschale** für Beiträge zu privaten Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht- und Hausratversicherung) abzusetzen und zwar unabhängig davon, ob eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde oder nicht. Dieser Betrag muss daher auch vom Kindergeld des 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Insbesondere bei erwerbstätigen Alg II-Beziehern ist die Pauschale allerdings bereits im 100 Euro Grundfreibetrag enthalten (siehe [unten](#)). *Vom Einkommen Minderjähriger* ist die 30 Euro Versicherungspauschale abzusetzen, wenn eine entsprechende Versicherung tatsächlich abgeschlossen ist.

6. Was bleibt mir, wenn ich arbeite? Welche Freibeträge gibt es? (§ 11b SGB II)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Grundsätzlich beträgt der **Grundfreibetrag** für Arbeitnehmer pauschal 100 Euro; hierin bereits enthalten sind insbesondere eine 30 Euro Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, und die Kosten für Fahrten zur Arbeit, zum Beispiel für das BVG-Sozialticket.

Aber: Beträgt das monatliche Einkommen **mehr als 400 Euro** besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung eines höheren Grundfreibetrages, wenn die Summe insbesondere aus den Beiträgen zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (zum Beispiel Kfz-Haftpflicht), der 30 Euro Versicherungspauschale, den Beiträgen zur Riester-Rente und den notwendigen Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens (Werbungskosten) im Kalendermonat höher ist als 100 Euro (siehe [Beispiel unten](#)).

Berücksichtigt werden unter anderem folgende Ausgaben:

- Fahrtkosten zur Arbeit in Höhe der Kosten für den öffentlichen Nahverkehr,
- *Fahrten mit dem Kraftfahrzeug (zum Beispiel Auto) zur Arbeitsstelle* werden pro Kilometer (einfache Fahrstrecke) in der Regel mit 0,20 Euro berücksichtigt. Sind die Kosten bei Benutzung des Kraftfahrzeugs unangemessen hoch gegenüber den Kosten für die BVG-Monatsmarke, werden die höheren Kosten nur übernommen, wenn keine Möglichkeit besteht, U-Bahn, S-Bahn oder Bus zu benutzen.
Beispiel: Die Fahrstrecke zur Arbeit beträgt 15 km x 0,20 Euro; dies sind für 19 Arbeitstage im Monat 57 Euro. Da die Kosten der Monatskarte für Alg II-Berechtigte 36 Euro betragen, werden nur diese Kosten übernommen.
- *Mehraufwendung für Verpflegung* in Höhe von 6 Euro pro Kalendertag, wenn Erwerbstätige von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt erwerbstätig und wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit mindestens 12 Stunden abwesend sind,
- *Gewerkschaftsbeiträge*,
- *Kosten für Arbeitsmittel*, erforderlich ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass diese nicht von ihm übernommen werden,
- Kosten der *doppelten Haushaltsführung*, wenn die Person, die das Einkommen bezieht, außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann,
- *Unterhaltszahlungen*, die titulierte beziehungsweise notariell beurkundet sind, sind vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzusetzen. Wird dieser, aber nicht die anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden, dadurch hilfebedürftig, ist er aufzufordern, den Unterhaltstitel abzuändern zu lassen.

Vom monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind weiter abzusetzen (Erwerbstätigenfreibetrag):

- 20 % für den Teil des Bruttoeinkommens der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 % für den Teil des Bruttoeinkommens der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt.
- Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von 1.200 Euro ein Betrag von 1.500 Euro (brutto).

Freibeträge bei einem Bruttolohn bis 400 Euro:

Beispiele:

Bruttolohn	Grundfreibetrag/ Absetzbetrag	Erwerbstätigen- freibetrag	Gesamtfreibetrag
	§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II	§ 11b Abs. 3 SGB II	
100 Euro	100 Euro		100 Euro
200 Euro	100 Euro	20 Euro	120 Euro
380 Euro	100 Euro	56 Euro	156 Euro
400 Euro	100 Euro	60 Euro	160 Euro

Freibeträge bei einem Bruttolohn von mehr als 400 Euro:

Beispiel: 1.345 Euro Bruttolohn (Nettolohn 1.083 Euro, ohne minderjähriges Kind im Haushalt)

Absetzbeträge:

- 30 Euro Versicherungspauschale
 - 38 Euro Fahrtkosten zur Arbeit mit dem PKW 10 km x 0,20 Euro x 19 Arbeitstage
 - 30 Euro Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 50 Euro „Riester-Rentenbeiträge“
- 148 Euro Absetzbetrag beziehungsweise Grundfreibetrag (§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II)**

Berechnung des Freibetrages nach Einkommen:

dieser wird immer vom Bruttoeinkommen berechnet

20 % der Differenz zwischen 100 Euro und 1.000 Euro (900 Euro x 20 %) = 180 Euro

10 % der Differenz zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro (200 Euro x 10 %) = 20 Euro

Erwerbstätigenfreibetrag: 200 Euro

Grundfreibetrag 148 Euro
+ Erwerbstätigenfreibetrag 200 Euro
= Gesamtfreibetrag von 348 Euro

Dieser wird vom Nettoeinkommen 1.083 Euro abgezogen, als Einkommen anzurechnen sind **735 Euro**.

Arbeitsentgelte sind, wie auch andere *laufende Einkommen*, grundsätzlich in dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen. Werden laufende Einnahmen für vergangene Monate nachgezahlt, werden sie jedoch wie Einmaleinnahmen angerechnet. *Einmalige Einnahmen* sind im Monat des Zuflusses oder im Folgemonat zu berücksichtigen. Entfiel der Leistungsanspruch durch ihre Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Ist das monatliche Einkommen schwankend, wird in der Regel ein vorläufiger Bescheid vom Jobcenter erstellt.

Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit:

Die Anrechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit geht in mehreren Schritten vor:

Auszugehen ist von den Betriebseinnahmen, die Ihnen im Bewilligungszeitraum zufließen. Der Bewilligungszeitraum beträgt bei Selbständigen in der Regel sechs Monate. Wird die selbständige Tätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, wird das Einkommen nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

Abzusetzen sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Betriebsausgaben. Aber:

- Sie *sollen* nicht abgesetzt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Alg II entsprechen.
- Sie *können* nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.
- Steuerrechtliche Vorschriften gelten nicht.

Der sich ergebende Betrag ist das Einkommen beziehungsweise der Gewinn. Dieser Gewinn wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, in denen die Selbständigkeit ausgeübt wurde.

Vom monatlichen Einkommen abzuziehen sind dann insbesondere folgende Absetzbeträge (§ 11b SGB II):

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Pflichtbeiträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung,
- der Grundfreibetrag von 100 Euro pro Kalendermonat beziehungsweise von mehr als 100 Euro, wenn das Einkommen aus der Selbständigkeit mehr als 400 Euro im Monat beträgt und die Summe insbesondere der folgenden monatlichen Beträge größer ist als 100 Euro:
 - 30 Euro Versicherungspauschale,
 - gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privat genutztes Fahrzeug),
 - Beiträge zur Riester-Rente und
 - Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- die Erwerbstätigenfreibeträge in Höhe von
 - 20 % für den Teil des Gewinns, der 100 Euro im Kalendermonat übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
 - 10 % für den Teil des Gewinns, der 1.000 Euro im Kalendermonat übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt.Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von 1.200 Euro ein Betrag von 1.500 Euro.

Da das Einkommen von Selbständigen meist schwankend ist, wird in der Regel ein ***vorläufiger Bescheid*** vom Jobcenter erstellt. Die vorläufige Leistung muss so bemessen sein, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Bei der vorläufigen Entscheidung kann der Erwerbstätigenfreibetrag ([§ 11b Abs. 3 SGB II](#)) unberücksichtigt bleiben; der Freibetrag ist jedoch bei der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

7. Muss ich mein Vermögen einsetzen? ([§ 12 SGB II](#))

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Grundsätzlich ja, wenn es verwertbar ist, aber folgende Ersparnisse dürfen pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft behalten werden (Freibeträge):

- 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro, und höchstens
 - 9.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind,
 - 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind,
 - 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- zuzüglich 750 Euro für notwendige Anschaffungen,
- zuzüglich 750 Euro pro Lebensjahr für Vermögen, die der Altersvorsorge dienen (zum Beispiel private Kapitallebens- oder Rentenversicherungen), das heißt mindestens bis zum 60. Geburtstag festgelegt sind und nicht verwertet werden können; der Verwertungsausschluss muss unwiderruflich ausgeschlossen sein, höchstens jedoch
 - 48.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958,
 - 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.57 und vor dem 1.1.1964,
 - 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Bei der Ermittlung der Freibeträge für Partner wird das Lebensalter der beiden Partner addiert (gemeinsamer Freibetrag); Freibeträge der Kinder werden getrennt von den Eltern berechnet.

Weitere Ausnahmen:

- angemessenes Auto für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft.
Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine Prüfung erfolgt nicht, wenn der Wert 7.500 Euro nicht übersteigt.
- selbst genutzte angemessene Eigentumswohnung oder ein angemessenes Eigenheim,
- „Riester-Rente“, geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus,
- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes.

8. Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen? ([§ 33 SGB II](#))

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

In bestimmten Fällen darf das Jobcenter Unterhaltsansprüche der Alg II- und Sozialgeldbezieher (Leistungsberechtigte) berücksichtigen.

Wird an Leistungsberechtigte Unterhalt **tatsächlich** gezahlt, wird der Unterhalt als Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob der Unterhalt aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig gezahlt wird.

In einigen Fällen geht der Anspruch der Leistungsberechtigten auf Unterhalt an das Jobcenter über, das heißt das Jobcenter wird kraft Gesetz zum Inhaber der Unterhaltsansprüche und kann diese gegenüber den Unterhaltspflichtigen geltend machen. In der Praxis lässt sich das Jobcenter dann das an die Leistungsberechtigten gezahlte Alg II oder Sozialgeld gegebenenfalls von den Unterhaltspflichtigen erstatten. Dies ist insbesondere möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern, wenn diese nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils leben,
- Kindern unter 25 Jahre gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner, oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Folgende Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn der Unterhaltsberechtigte sie **geltend gemacht** hat:

- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder außerhalb der Erstausbildung gegen die Eltern, oder
- Enkel gegen die Großeltern.

Der Unterhaltsanspruch geht **nicht** auf das Jobcenter über, wenn der Leistungsberechtigte mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Ebenso verhält es sich beim Unterhaltsanspruch von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtignte Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut. Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten (zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkels) bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

9. Welche Arbeit ist zumutbar? ([§ 10 SGB II](#))

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nicht zumutbar ist die Arbeit, wenn:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu der bestimmten Arbeit körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage ist,
- die Arbeit wegen besonderer körperlicher Anforderung, die künftige Ausübung der bisherigen Arbeit erschweren würde,
- die Erziehung eines Kindes gefährdet würde,
- sie mit der Pflege eines Angehörigen unvereinbar ist, oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Zumutbar ist **jede** Arbeit, auch wenn:

- sie nicht der früheren und beruflichen Tätigkeit entspricht,
- sie gegenüber der Ausbildung geringwertiger ist,
- der Beschäftigungsort gegenüber früher weiter entfernt ist, oder
- die Arbeitsbedingungen im Vergleich zu früher ungünstiger sind.

Auch die Annahme eines Ein-Euro-Jobs ist zumutbar.

10. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung (EV)? Muss ich sie unterschreiben?

(§ 15 SGB II)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

In der Eingliederungsvereinbarung legen der Leistungsberechtigte und das Jobcenter verbindlich fest, welche Bemühungen beide Seiten unternehmen, um die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten beziehungsweise seiner Bedarfsgemeinschaft zu vermindern oder zu beseitigen. Die EV enthält für beide Seiten Rechte und Pflichten. Bei Verstoß gegen die gültige EV droht dem Leistungsberechtigten eine Sanktion (siehe [11.](#)). Andererseits kann der Leistungsberechtigte die in der EV vereinbarten Eingliederungsleistungen vom Jobcenter einfordern.

Vor Abschluss einer EV sind in der Regel vom Jobcenter zusammen mit dem Leistungsberechtigten die für die Eingliederung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung festzustellen (sogenannte Potenzialanalyse). Diese Feststellungen sind beim Abschluss der EV zu berücksichtigen.

Die EV soll insbesondere festlegen

- welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit die leistungsberechtigte Person erhält, und
- welche Bemühungen der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen soll und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

Die Eingliederungsvereinbarung **kann** bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

Die EV soll regelmäßig, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher vom Leistungsberechtigten und dem Jobcenter gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Wichtig: Sie sind **nicht** verpflichtet, eine EV gegen Ihren Willen zu unterschreiben; es erfolgt keine Sanktion, wenn Sie sich weigern, eine EV zu unterschreiben. Für Sie eröffnet sich dadurch vor Abschluss der EV ein gewisser Verhandlungsspielraum: Sie können eine Bedenkzeit (von ein oder zwei Wochen) verlangen, um die ausgehandelte EV gründlich zu prüfen. Sie können in dieser Zeit auch Korrektur- oder Ergänzungsvorschläge zur EV einbringen, die allerdings vom Jobcenter akzeptiert werden müssen, damit es zum Abschluss einer EV kommt.

Kommt eine EV nicht zustande, werden die beiderseitigen Eingliederungsbemühungen in der Regel durch einen (einseitigen) Verwaltungsakt des Jobcenters festgelegt. Der Widerspruch gegen den Eingliederungsverwaltungsakt (EVA) ist möglich, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die festgelegten Pflichten aus dem EVA sind zu befolgen, ansonsten droht eine Sanktion. Die aufschiebende Wirkung kann nachträglich beim Sozialgericht beantragt werden. Lassen Sie sich beraten, ob dies in Ihrem Fall sinnvoll ist.

11. Wann wird das Alg II gekürzt? Welche Sanktionen werden verhängt?

(§§ 31–32 SGB II)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)

Diese liegen insbesondere vor, wenn trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis** folgende Pflichten nicht eingehalten werden:

- Verletzungen der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- Ablehnung oder Aufgabe einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit,
- Abbruch einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit,
- Nichtantritt oder Anlass für einen Abbruch einer Maßnahme,
- Verminderung des Einkommens oder Vermögens mit der Absicht, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen, oder
- trotz Belehrung Fortsetzung eines unwirtschaftlichen Verhaltens.

Auch das Ruhen des Anspruchs auf Alg I wegen Eintritt einer Sperrzeit löst in der Regel eine Sanktion des Jobcenters aus.

Höhe der Sanktion

- Wegfall des Anspruchs in der ersten Stufe um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs (zum Beispiel bei Alleinstehenden um 121,20 Euro pro Monat).
- Bei wiederholter Pflichtverletzung zusätzliche Minderung um den Prozentsatz der ersten Stufe. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Bei jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das Alg II vollständig, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Es steht im Ermessen des Jobcenters auf Antrag des Betroffenen Sachleistungen (zum Beispiel in Form von Lebensmittelgutscheinen) zu erbringen, wenn die Kürzung mehr als 30 % des Regelbedarfs beträgt; dies ist zwingend vorgeschrieben (auch ohne Antrag des Betroffenen), wenn minderjährige Kinder im Haushalt sind.

Dauer der Sanktion: drei Monate; die Sanktion beginnt ab dem Monat nach Wirksamwerden des Verwaltungsakts.

Sonderregelung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre

- In der ersten Stufe Beschränkung der Leistung auf die Miete in der Regel mit Direktzahlung an den Vermieter.
- Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt das Alg II vollständig.

Erklären sich die unter 25-Jährigen nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder gewährt werden.

Meldeversäumnis (§ 32 SGB II)

- Nichterscheinen zu einem (Gesprächs)Termin oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis**.

Wegfall um

- 10 % des maßgebenden Regelbedarfs

Diese Minderung tritt zu einer der oben genannten Minderungen hinzu.

Eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II oder ein Meldeversäumnis nach § 32 SGB II liegen nicht vor, wenn die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

12. Wann kann das Jobcenter Schadensersatz geltend machen? (§ 34 SGB II) [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bei sozialwidrigem Verhalten ergeben sich Ersatzansprüche des Jobcenters.

Diese liegen vor, wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Gewährung von Leistungen ohne wichtigen Grund herbeigeführt wurde. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit im Alg II-Bezug erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. Der zeitliche Ablauf der Erlöschensfrist kann unter Umständen gehemmt werden; es gelten die Vorschriften der §§ 203ff. BGB.

Verpflichtet zum Ersatz der Leistungen ist, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.

13. Mitwirkungspflicht – Was bedeutet das? (§§ 60 ff SGB I) [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Alle Änderungen in den persönlichen, finanziellen Verhältnissen und sonstige Tatsachen, die für die Zahlung des Alg II erheblich sind, müssen dem Jobcenter mitgeteilt werden.

Hierzu gehört auch das Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist außer einer Kürzung oder dem Wegfall der Leistung auch die Forderung von Schadensersatz, oder die Verhängung einer Geldbuße möglich.

Doris Laaß-Schweinfurth [†], vollständig überarbeitet von Roger Brock, am Abschnitt Unionsbürger und Ausländer unter Mitwirkung von Nora Freitag

**Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung
 (inklusive Warmwasser bei zentraler Warmwasserversorgung)
 in Berlin ab 1. Januar 2017 gemäß [AV-Wohnen](#)**

Bei Heizöl

Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in Euro	Gebäudefläche in m ²	Grenzwert Heiz- kosten mtl. in Euro	zulässige Gesamt- aufwendungen mtl. in Euro
1	364,50	100-250	68,00	433,00
		251-500	65,00	430,00
		501-1000	62,50	427,00
		>1000	61,00	426,00
2	437,40	100-250	81,60	519,00
		251-500	78,00	516,00
		501-1000	75,00	513,00
		>1000	73,20	511,00
3	518,25	100-250	102,00	621,00
		251-500	97,50	616,00
		501-1000	93,75	612,00
		>1000	91,50	610,00
4	587,35	100-250	115,60	703,00
		251-500	110,50	698,00
		501-1000	106,25	694,00
		>1000	103,70	692,00
5	679,97	100-250	131,92	812,00
		251-500	126,10	807,00
		501-1000	121,25	802,00
		>1000	118,34	799,00
für jede weitere Person	84,12	100-250	16,32	101,00
		251-500	15,60	100,00
		501-1000	15,00	100,00
		>1000	14,64	99,00

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in Euro pro Monat
1 Person	7,00
2 Personen	9,00
3 Personen	11,00
4 Personen	12,00
5 Personen	14,00
für jede weitere Person	2,00

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils **10 Prozent höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete**.

Bei erforderlicher Neuanmietung während des Leistungsbezugs können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete **um bis zu 10 Prozent** überschritten werden, bei vorhandener oder drohender Wohnungslosigkeit um bis zu 20 Prozent, wenn dadurch die Unterbringung in kostenintensivere gewerbliche oder kommunale Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Diese Regelung ist befristet bis Ende 2017.

Bei Erdgas

Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in Euro	Gebäudefläche in m ²	Grenzwert Heiz- kosten mtl. in Euro	zulässige Gesamt- aufwendungen mtl. in Euro
1	364,50	100-250	80,00	445,00
		251-500	76,00	441,00
		501-1000	72,00	437,00
		>1000	70,00	435,00
2	437,40	100-250	96,00	534,00
		251-500	91,20	529,00
		501-1000	86,40	524,00
		>1000	84,00	522,00
3	518,25	100-250	120,00	639,00
		251-500	114,00	633,00
		501-1000	108,00	627,00
		>1000	105,00	624,00
4	587,35	100-250	136,00	724,00
		251-500	129,20	717,00
		501-1000	122,40	710,00
		>1000	119,00	707,00
5	679,97	100-250	155,20	836,00
		251-500	147,44	828,00
		501-1000	139,68	820,00
		>1000	135,80	816,00
für jede weitere Person	84,12	100-250	19,20	104,00
		251-500	18,24	103,00
		501-1000	17,28	102,00
		>1000	16,80	101,00

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in Euro pro Monat
1 Person	7,00
2 Personen	9,00
3 Personen	11,00
4 Personen	12,00
5 Personen	14,00
für jede weitere Person	2,00

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils **10 Prozent höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete**.

Bei erforderlicher Neuvermietung während des Leistungsbezugs können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete **um bis zu 10 Prozent** überschritten werden, bei vorhandener oder drohender Wohnungslosigkeit um bis zu 20 Prozent, wenn dadurch die Unterbringung in kostenintensivere gewerbliche oder kommunale Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Diese Regelung ist befristet bis Ende 2017.

Bei Fernwärme

Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in Euro	Gebäudefläche in m ²	Grenzwert Heiz- kosten mtl. in Euro	zulässige Gesamt- aufwendungen mtl. in Euro
1	364,50	100-250	96,00	461,00
		251-500	91,00	456,00
		501-1000	86,50	451,00
		>1000	84,00	449,00
2	437,40	100-250	115,20	553,00
		251-500	109,20	547,00
		501-1000	103,80	542,00
		>1000	100,80	539,00
3	518,25	100-250	144,00	663,00
		251-500	136,50	655,00
		501-1000	129,75	648,00
		>1000	126,00	645,00
4	587,35	100-250	163,20	751,00
		251-500	154,70	743,00
		501-1000	147,05	735,00
		>1000	142,80	731,00
5	679,97	100-250	186,24	867,00
		251-500	176,54	857,00
		501-1000	167,81	848,00
		>1000	162,96	843,00
für jede weitere Person	84,12	100-250	23,04	108,00
		251-500	21,84	106,00
		501-1000	20,76	105,00
		>1000	20,16	105,00

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in Euro pro Monat
1 Person	7,00
2 Personen	9,00
3 Personen	11,00
4 Personen	12,00
5 Personen	14,00
für jede weitere Person	2,00

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils **10 Prozent höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete**.

Bei erforderlicher Neuvermietung während des Leistungsbezugs können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete **um bis zu 10 Prozent** überschritten werden, bei vorhandener oder drohender Wohnungslosigkeit um bis zu 20 Prozent, wenn dadurch die Unterbringung in kostenintensivere gewerbliche oder kommunale Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Diese Regelung ist befristet bis Ende 2017.

Das Projekt „Mobile Beratung vor den Berliner Jobcentern“ wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen des Programms BerlinArbeit.

Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen

be  **Berlin**

 **Berlin** *Arbeit*